

Solarzellen im Kleingarten

An den Vorstand des Stadtverbandes werden immer wieder Anfragen gerichtet, ob Solaranlagen in der Kleingartenanlage für zulässig gehalten werden, oder nicht.

Hier eine kurze Positionierung der Rechtslage dazu:

Die Solaranlage wird, wenn sie denn der Stromversorgung für die Gartenlaube dienen soll, für nicht zulässig gehalten, denn § 3 Abs. 2 BKleingG schreibt als zwingende (also nicht abänderbare) gesetzliche Vorschrift fest, dass die Laube in der Gartenanlage "in einfacher Ausführung" errichtet sein muss.

Der Einfachheit halber der Hinweis auf die Kommentierung zum BKleingG (Mainczyk/Nessler 12. Auflage zu § 3, hier heißt es unter der Rd.Nr. 14, dass die einfache Ausführung der Laube an die Funktion der Laube anknüpft und diese in engem Zusammenhang mit der Regelung des § 3 Abs. 2 S. 2 BKleingG steht, wonach die Laube ihrer Beschaffenheit nach, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein darf).

Das hat zum einen Bezugspunkt zur sozialpolitischen Orientierung des Kleingartenwesens, wonach auch wirtschaftlich schwächeren Bewerbern für einen Garten der Zugang zu einer Gartenanlage ermöglicht und nicht durch sehr hohe Ablösesummen versperrt sein soll und zum anderen soll durch die Beibehaltung der einfachen Ausführung der Laube, verhindert werden, dass die Kleingartenanlagen sich zu Sondergebieten entwickeln, die der Erholung dienen (§ 10 Baunutzungsverordnung) also planungsrechtlich Baugebiete werden und damit keine Grünflächen mehr sind mit der Konsequenz, dass die Gemeinde in solchen Fällen der Fehlentwicklung auch zur Herstellung von Erschließungsanlagen verpflichtet wäre. Das soll nicht eintreten.

Wir müssen darauf hinweisen, dass die Regelungen des §3 des BKleingG, die einfache Ausstattung einer Laube anspricht, zwingendes Recht ist, also kein abänderbares. Im Hinblick auf die Erhaltung der Vorzugsregelung für die Grundstücksnutzung, die über das BKleingG dem Gartennutzer eingeräumt sind, ist eine unbedingte Abgrenzung zu Erhol-Gartenanlagen notwendig. Das verlangt eine abstrichlose Umsetzung des BKleingG.

Ausführlich ist dazu in dem erwähnten Kommentar unter dem § 3 vorgetragen, so dass an dieser Stelle sicherlich keine weiteren grundsätzlichen Ausführungen erforderlich sind. Gar nicht zu reden vom ausgehenden Gefährdungspotential.

Auszug aus der Kleingartenordnung des Stadtverbandes der Stadt Erfurt

7. Bauliche Anlagen im Kleingarten

Für die folgenden aufgeführten Punkte ist durch den Vereinsvorstand vorab zu prüfen, ob die kleingärtnerische Nutzung der Pachtfläche den Vorgaben des BKleingG entspricht. Erst dann darf eine Befürwortung durch den Vorstand erfolgen.

Die Befürwortung bedarf der Schriftform.

(23) Das Aufstellen von beweglichen und nicht ortsfesten, autarken Solarzellen ist bis max. 1,6 kWp Gesamtleistung (Balkonkraftwerk) ohne Einspeisung ins Stromnetz durch den Vereinsvorstand genehmigungsfähig. Nach Beendigung der Nutzung der Kleingartenparzelle sind diese jedoch abzubauen. In der Wertermittlung werden diese nicht berücksichtigt.

Bei der Genehmigung wird empfohlen, nicht auf das Dach installieren zu lassen, um nicht den laut BKleingG untersagten dauerhaften Wohncharakter zu verstärken.

Der Antragsteller sollte seinen Garten kleingärtnerisch nutzen, als Grundlage des Vorstandes für diese Genehmigung größere Anlagen können wir aus demselben Grund nicht befürworten, denn dadurch wird der Wert der Parzellen derart erhöht, dass ein erschwinglicher Kaufpreis im Rahmen von Kleingartennutzern nicht mehr gegeben ist.